

Nr. LXXIX/16

Mittwoch, 7.2.2024

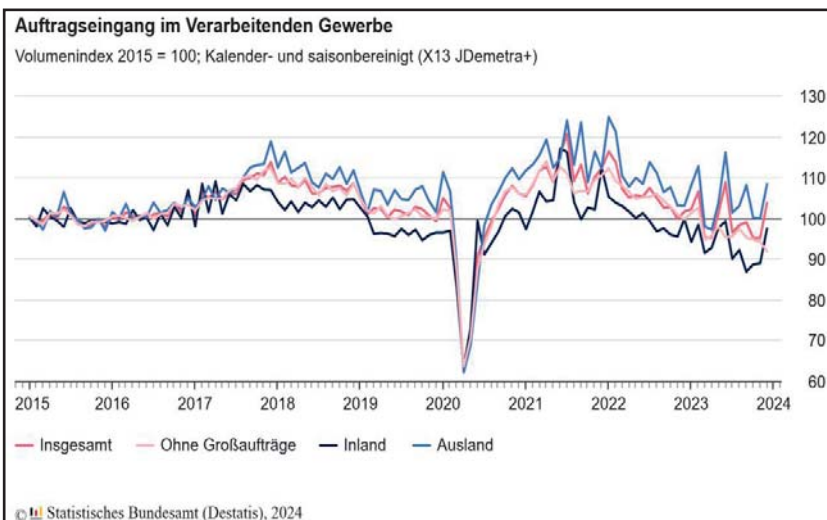
Sehr geehrte Damen und Herren!

**Weiterhin kein Hoffnungsschimmer in Sicht!** Sie wissen: Die Zeiten, in denen es die deutsche Wirtschaft mit nur einem externen Störfaktor - der Corona-Pandemie - zu tun hatte, sind vorbei. Seinerzeit erholte sich z. B. das ifo-Geschäftsklima genauso rasch, wie es zuvor abgesackt war - ehe sich die Lieferkettenprobleme einstellten.

Inzwischen sind andere Punkte hinzugekommen; sie sind zur Genüge bekannt. Einer von ihnen ist der Zustand der Weltwirtschaft, die für die exportorientierte deutsche Konjunktur derzeit zu schwach ist - zumal sie durch hausgemachte Nachteile (ein Stichwort: Bürokratie und deren Kosten) im internationalen Wettbewerb verliert.

Dazu passen die Zahlen zum Auftragseingang in der Industrie, die die Bundesstatistiker gestern Morgen veröffentlichten: Zwar verbuchte das Verarbeitende Gewerbe im Dezember ein Plus von 8,9 % gegenüber dem November. Aber:

Im weniger volatilen 3-Monats-Vergleich blieb davon nur ein Zuwachs von 0,1 % übrig. Im gesamten letzten Jahr rutschte der Ordereingang um 5,9 % gegenüber 2022 ab. Das überrascht nicht: Einige Tage zuvor hatte das ifo-Institut von dem belastenden Auftragsmangel hierzulande berichtet.



In der Umfrage bestätigten knapp 37 % der hiesigen Verarbeiter im Januar 2024, dass ihnen Neu-Bestellungen fehlen, nach lediglich rd. 21 % vor einem Jahr. Bei den Dienstleistern sieht es kaum besser aus: Bei ihnen haben 32,1 % Grund zur Klage über ausbleibende Aufträge. Lediglich Rechts- und Steuerberater sowie Wirtschaftsprüfer sind hier mit 6,8 % die Ausnahme. Auch das ist keine Überraschung:

Deutschland nimmt unter den Industriestaaten eine unschöne Top-Platzierung ein. Mit 29,9 % werden z. B. Kapitalgesellschaften im Mittel deutlich höher belastet als in anderen Regionen. In der EU liegt diese Belastung nur bei 21,1 % im Durchschnitt, in der OECD bei 23,6 % und in den USA bei 25,8 %. Die eingangs erwähnten Bürokratiekosten

machen geschätzte 45 bis 50 Mrd. € im Jahr aus und das alles mit einer Bundesregierung, die jedes wichtige entscheidende Thema endlos in die Länge zieht. Die nächste Herausforderung wartet bereits:

●●● **KI ist in aller Munde!** Nicht nur an der Börse, sondern auch im US-Wahlkampf. Vor Kurzem sollte eine täuschend echt klingende Stimme von Joe Biden, die mittels Künstlicher Intelligenz geschaffen worden war, dafür sorgen, dass Wähler nicht bei der Vorwahl im New Hampshire mitmachten. Inzwischen ermittelt die Generalstaatsanwaltschaft.

Eine demokratische Bewerberin für den US-Kongress ging es da vermeintlich transparenter an: Ihr Telefon-Bot „Ashley“ meldete sich bei potenziellen Wählern gleich mit der Aufklärung, bei ihr handele es sich um eine „Künstliche Intelligenz-Freiwillige“. Dumm nur, dass letztlich alle Daten, derer die KI über den Angerufenen habhaft werden konnte, dazu benutzt wurden, um das Gespräch nach seinen politischen Vorstellungen zu gestalten.

Der Manipulation demokratischer Prozesse durch KI sind keine Grenzen gesetzt. Von Einflüssen, um nicht zu sagen Fälschungen von Firmen-Interna ganz zu schweigen. Außer, es werden allgemein verbindliche Regeln geschaffen. Seit 2021 bereits arbeitet die EU an einem passenden Werk, dem „AI Act“, wobei AI für Artificial Intelligence steht.

Die Ampel wollte sich dem erst entziehen und nicht für den „Act“ stimmen. Mittlerweile hat aber ein Umdenken eingesetzt. Das ist zu begrüßen! Denn mehr und mehr Unternehmen prüfen den Einsatz von KI, gleich welcher Art und in welchem Bereich. Vom Pharmakonzern Bayer ist bekannt, dass er den Copilot, Apples digitalen Assistenten, in seinem Teilbereich CropScience testet, um die KI schneller u. a. neue Wirkstoffe finden zu lassen.

Medien-Kommentatoren mahnen: Arbeitnehmer werden zusehends erwarten, dass sie mit KI arbeiten können, schlicht, um sich wichtigeren Aufgaben widmen zu können als dem Schreiben von Berichten. Steht sie ihnen nicht zur Verfügung, gehen sie eben zu einem Arbeitgeber, der KI verwendet. Die Sprach-Assistenten von Amazon und Apple namens Alexa bzw. Siri wiederum mögen zu wünschen übrig lassen. Aber wie reagieren wohl Konsumenten in Zukunft, wenn ihr Kühlschrank (Stichwort: Smart Home) nicht selbstständig eine Bestellung an einen Lebensmittel-Lieferdienst schicken kann?

Dass ein EU-Rechtsrahmen notwendig ist, zeigen auch diese Fakten: Rund um den Globus wurden inzwischen 176 Regelungen zur KI rechtsverbindlich, über weitere 169 wird noch debattiert. Indes steht bereits fest, wer die Nase vorn hat: Es sind die USA und China. Von 2013 bis 2022 wurden in den Vereinigten Staaten über 4 600 KI-Start-ups gegründet, denen rd. 249 Mrd. Dollar an privaten Investitionen zufließen.

Im Reich der Mitte waren es fast 1 340 Neu-Gründungen mit Schwerpunkt KI, denen etwa 95 Mrd. Dollar zugutekamen. Zum Vergleich: In Deutschland waren es in diesem Zeitraum 245 Jung-Firmen und 7 Mrd. Dollar. Ebenso ist längst absehbar:

Die Politik muss sich sputen, will sie nicht den Anschluss verlieren, da die Innovationen in der KI ein immenses Tempo vorlegen. Für deutsche Unternehmen kommt noch ein besonderer Aspekt hinzu: Kurz vor Toresschluss wurde die EU auf die generative KI aufmerksam, zu der auch sog. Basismodelle wie ChatGPT gehören.

Hier wurde eine Lösung gefunden, durch die letztlich nur die großen US-Modelle zahlreiche Sicherheits-Auflagen erfüllen müssen. Indes: Gerade die deutsche Industrie entwickelt viele komplexe Anwendungen auf Grundlage dieser amerikanischen Modelle. Im ungünstigsten Fall führt das zu einer stärkeren Belastung mit neuen Regeln aufseiten der Deutschen. Im besten Fall zu mehr Unabhängigkeit dank heimischer KI.

●●● **Die Plastiksteuer kommt!** Anfang 2025 plant die Bundesregierung eine solche Steuer einzuführen. Zunächst sollen die Hersteller der Verpackungen löhnen. Doch: Die Mehrkosten werden dann wohl oder übel über höhere Produktpreise an die Kunden weitergereicht werden.

1,4 Mrd. € will der Bund damit jährlich einnehmen. Das ist ein ziemlich genau bezifferter Betrag. Wie und von wem und für welche Produkte er zusammenkommen soll, ist bislang aber unklar. Offenbar befindet man sich hierzu noch in der Prüfung.

Die Zielsumme verdanken wir der EU. Sie hatte bereits 2021 eine Plastikabgabe für die Mitgliedstaaten festgelegt. Pro Kilogramm Kunststoffverpackungsmüll, der nicht recycelt werden kann, müssen 80 Cent nach Brüssel überwiesen werden. Bisher zahlte die Bundesrepublik den daraus resultierenden Betrag aus der Staatskasse. Das soll sich nun aber ändern - zulasten der Hersteller und der Verbraucher.

Ob damit auch die eingesetzten Plastikmengen verringert werden und ergo der Müll, steht in den Sternen. Schlussendlich werden die Plastikhersteller auf andere Materialien ausweichen. Das löst aber nicht das Müll-Problem. Den Umwelt- und Klimaschutz wird es auch nicht stärken, denn die erste Alternative zu Plastikverpackungen sind beschichtete Faserverbunde.

D. h. also Papierverpackungen, die mit dünnen Plastikfolien ausgekleidet sind. Sie wirken auf den ersten Blick umweltfreundlich, sind es aber nicht. Solche Verbundverpackungen können nämlich bestenfalls teilweise verwertet werden. In der Folge landen sie in der Müllverbrennung.

Die hauptsächlich Betroffenen sind mittelständische Kunststoffverarbeiter. Für sie gibt es nach der Energiekostenexplosion und inmitten der Wirtschaftsschwäche keine Möglichkeit, weitere Kosten durch Einsparungen abzufedern bzw. zu kompensieren. Stattdessen gibt es noch einen obendrauf.

Wahrscheinlich werden in Zukunft ausländische Konkurrenten gestärkt. Denn neben der Reduzierung der inländischen Fertigung in diesem Segment ist dies ein Freibrief für Verpackungen, die viel mehr CO<sub>2</sub> in der Herstellung emittieren als Kunststoffverpackungen. Ziel verfehlt, sollte man meinen. Zudem scheint eher das Stopfen der selbst verschuldeten Haushaltslöcher im Vordergrund zu stehen. Für den „Standort D“ ist dies ein weiterer Schritt in Sachen „abgehängt“!

●●● **Ermächtigung zur Einsicht in Betriebskostenbelege durch den Eigentümer.** Ein Wohnungseigentümer hatte für seinen Mieter eine Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2019 erstellt. Zwecks Kontrolle der Abrechnung erlaubte der Eigentümer seinem Mieter, die bei der Verwaltung vorhandenen Belege einsehen zu dürfen. Die Verwaltung war damit aber nicht einverstanden. Sie bot lediglich an, dem Wohnungseigentümer auf seine Kosten Kopien zuzusenden.

Der Eigentümer erhob daher Klage gegen die Wohnungseigentümergeinschaft. Das Amtsgericht Siegen entschied denn auch zu seinen Gunsten (Az.: 17 C 8/22). Der Mann durfte - gestützt auf § 18 Absatz 4 WEG - seinen Mieter dazu ermächtigen, die Betriebskostenbelege bei der Verwaltung einzusehen. Grund:

Mietern steht ein Anspruch auf Belegeinsicht zu. Zur Erfüllung dieses Anspruchs war der Kläger als Vermieter aber nicht ohne Weiteres in der Lage. Denn die Unterlagen befanden sich nicht bei ihm. Der vermietende Eigentümer muss zur Erfüllung des Anspruchs dem

Mieter die Einsicht in die Verwaltungsunterlagen der Wohnungseigentümergeinschaft gewähren, wobei sich die Einsicht auf die dafür notwendigen Unterlagen beschränken muss.

Der Anspruch auf Belegeinsicht war nach Meinung der Richter in zeitlicher Hinsicht nicht auf die üblichen Bürozeiten des Verwalters zu begrenzen. Vielmehr war nur erforderlich, dass die Einsichtnahme in angemessener Zeit vorher anzukündigen war.

●●● **Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten.** Der Kläger nahm die Beklagte wegen behaupteten unlauteren Wettbewerbs auf Unterlassung und Kostenerstattung in Anspruch. Dem vorausgegangen war, dass die Beklagte im Internet für ihre Dienstleistungen geworben und ein Landgericht diese Werbung nach § 3 UWG für unzulässig beurteilt hatte. Das Oberlandesgericht Karlsruhe bestätigte diese Entscheidung, hob aber den zugestandenem Anspruch auf Erstattung von Kosten auf (Az.: 6 U 28/23). Denn:

Der Unterlassungsanspruch griff nicht. Es fehlte an den Voraussetzungen, von denen ein Anspruch nach § 13 Absatz 3 UWG mit Blick auf Anforderungen an die ihm zugrunde gelegte Abmahnung abhängt. Zu den Inhalten der Abmahnung, die für einen Erstattungsanspruch nach § 13 Absatz 3 UWG erforderlich sind, gehört aber auch, dass in der Abmahnung klar und verständlich angegeben wird, ob und in welcher Höhe ein Aufwendungsersatzanspruch geltend gemacht wird und wie sich dieser berechnet (§ 13 Absatz 2 Nr. 3 UWG). Diese Voraussetzung war hier nicht erfüllt.

Die Abmahnung gab zwar eine Höhe des geltend gemachten Aufwendungsersatzanspruchs und deren Einforderung an. Doch: Sie genügte nicht dem Erfordernis, diese Angabe klar und verständlich zu machen und dabei anzugeben, wie sich der Aufwendungsersatzanspruch berechnete.

Die Abmahnung informierte nur darüber, die zu erstattenden Kosten machten aufgrund eines Streitwerts von 10 000 € einen Betrag von 1 192,86 € aus. Sie gab aber weder an, welche Art von Gebühren und welcher Gebührensatz der Berechnung zugrunde lagen, noch, ob in dem geforderten Betrag Umsatzsteuer enthalten war.

Im Übrigen: Auch mit der Klageerweiterung hatte der Kläger keine Information dazu gegeben, die den Betrag, der im Abmahnschreiben gefordert wurde, nachvollziehen ließ. Zudem hatte er nicht ausgeführt, ob er die Forderung in der Höhe, die im Abmahnschreiben angegeben wurde, aufrechterhalten wollte.

●●● Es gibt keine Unmöglichkeit, es gibt nur Unfähigkeit. (Aus Ungarn)

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Redaktion



*A. Winkler*  
Annerose Winkler



*C. Nitsch*  
Catharina Nitsch

## IMPRESSUM

Verlag: Hans A. Bernecker Börsenbriefe GmbH, Schiessstr. 55, 40549 Düsseldorf; GF: Michael Hüsgen, AG Düsseldorf HRB 88070  
Abo-/Leser-Service: Bernecker Börsenbriefe, Westerfeldstr. 19, 32758 Detmold, Tel.: 0211.86417-40, Fax: -46, Mail: abo@bernecker.info

Der Deutsche Unternehmerbrief erscheint dreimal wöchentlich. Vervielfältigung und Weiterverbreitung sind nicht erlaubt. Kein Teil darf (auch nicht auszugsweise) ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung auf elektronische oder sonstige Weise an Dritte übermittelt, vervielfältigt oder so gespeichert werden, dass Dritte auf sie zugreifen können. Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens veranlasste (auch auszugsweise) Kopie, Übermittlung oder Zugänglichmachung für Dritte verpflichtet zum Schadensersatz. Dies gilt auch für die ohne unsere Zustimmung erfolgte Weiterverbreitung. ALLE RECHTE VORBEHALTEN. Der Inhalt ist ohne Gewähr. Alle Informationen beruhen auf Quellen, die wir als zuverlässig erachten. Sie dienen der aktuellen Information und journalistischen Veröffentlichung ohne letzte Verbindlichkeit; die Informationen stellen insbesondere keine individuelle Beratung oder Empfehlung dar und begründen keine Haftung. Die vergangene Entwicklung besprochener Finanzinstrumente ist nicht notwendigerweise maßgeblich für die künftige Performance. Risikohinweis: Alle Börsen- und Anlagegeschäfte sind grundsätzlich mit Risiken verbunden. Verluste (bis hin zum Totalverlust) können nicht ausgeschlossen werden. Der Leser sollte die von den Banken herausgegebene Informationsschrift „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ sorgfältig gelesen und verstanden haben. Weitere rechtliche Hinweise finden Sie auf unserer Internetseite [www.bernecker.info](http://www.bernecker.info) unter RECHTLICHES > Impressum / AGB. Layout-Bilder: Stock-Adobe

**Am 10.2. beginnt in China das Neujahrsfest, das 15 Tage lang gefeiert wird.** In dieser Zeit kommt der Metallhandel in China zum Erliegen, was auch die internationalen Märkte berührt. Angesichts der geplatzten Immobilienblase und der erheblichen Staatsschulden darf man gespannt sein, wie es danach weitergeht. Viele Marktbeobachter hoffen darauf, dass Peking Maßnahmen zur Belebung der Konjunktur ergreift und damit einen Anstieg der Metallnachfrage auslöst. Aber nicht nur China hat Probleme:

Generell sind die Aussichten für das 1. Halbjahr angesichts anhaltender Inflations-, Zins- und Rezessionssorgen in Verbindung mit den zunehmenden geopolitischen Risiken nicht gut. Die Perspektive für das 2. Halbjahr ist dagegen günstiger. So ist die Versorgungslage auf den Metallmärkten weitgehend ausgeglichen, sodass die aktuellen Metallpreise nach unten recht gut abgesichert sein dürften. Sollten die Zinsen im Laufe des Jahres sinken, wovon viele Marktbeobachter ausgehen, ist mit einer Belebung der Nachfrage zu rechnen. Für das 2. Halbjahr können wir uns daher eine zunehmende Unterstützung der Metallpreise vorstellen.

Nach einer mehrwöchigen Abwärtsbewegung der Kupfer-Kurse hat sich Mitte Januar der Trend gewendet. Dadurch wurden die temporären Kursverluste nahezu ausgeglichen. Nach dem Anstieg der Terminkurse bis auf 8 625 Dollar je Tonne gaben die Kurse erneut leicht nach und lagen zuletzt bei 8 400 Dollar. Versorgungstatistisch vermittelt der Kupfermarkt einen ausgewogenen Eindruck. Analysten ermittelten für die ersten 11 Monate 2023 ein Angebotsdefizit von 130 000 Tonnen. Damit hat sich die Versorgungslage merklich entspannt, nachdem für 2023 ursprünglich noch ein deutlich höheres Defizit vorausgesagt worden war. Ob sich diese Entspannung in diesem Jahr weiter fortsetzt, hängt wesentlich von der weltweiten Konjunktorentwicklung und einer störungsfreien Produktion in den südamerikanischen Kupferminen ab.



Seit Längerem bewegen sich die Blei-Kurse an der LME mehr oder weniger seitwärts. Zuletzt notierte Terminblei bei 2 140 Dollar je Tonne. Zu Beginn des Jahres lag die Dreimonatsnotierung bei 2 067 Dollar. Bemerkenswert ist die Änderung der Relation zwischen Kassa- und Terminkursen: Am Jahresbeginn wurde Terminware 33 Dollar je Tonne höher bewertet als Ware zur prompten Auslieferung. Es bestand also ein sog. Contango. Einen Monat später wurde prompte Ware mit einem Aufpreis von 5,50 Dollar gehandelt. Dieser Aufpreis (Backwardation) signalisiert üblicherweise eine Verknappung von prompt verfügbarer Ware. Die Gründe hierfür sind unklar, da es keine Hinweise auf einen Angebotsengpass gibt. Im Gegenteil: Für 2024 erwartet die International Lead and Zinc Study Group (ILZSG) einen Anstieg des Angebotsüberschusses auf 52 000 Tonnen. U. U. sind spekulative Engagements für die aktuelle Kurskonstellation verantwortlich. Demnächst zu erwartende Veröffentlichungen der ILZSG könnten für mehr Klarheit sorgen.



Seit mehr als fünf Monaten bewegen sich die Zink-Kurse an der LME in einer Bandbreite von 2 400 bis 2 700 Dollar je Tonne. Zuletzt notierte Zink bei 2 468 Dollar. Derzeit fehlen die Voraussetzungen für einen stärkeren Anstieg der Kurse. Lt. ILZSG soll der bereits 2023 auf 248 000 Tonnen gestiegene Angebotsüberhang im laufenden Jahr auf 367 000 Tonnen steigen. Vor diesem Hintergrund

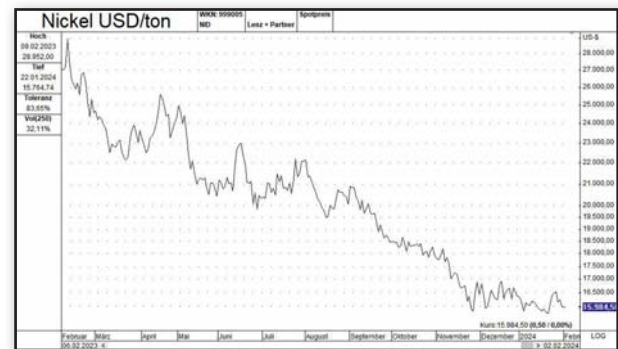
scheint die globale Zinkversorgung gesichert zu sein, was regionale Engpässe nicht ausschließt. Die weltweite Zinkproduktion soll 2024 um 4,1 % auf 14,3 Mill. Tonnen steigen, obwohl in Europa ein weiterer Rückgang der Produktion wegen hoher Energiepreise erwartet wird. Auch die Zinkhütte im niederländischen Budel hat eine Kürzung der Produktion gemeldet. Da das Angebot bereits in den letzten drei Monaten ins Defizit gerutscht ist, schließen Marktbeobachter eine Revision der ILZSG-Prognosen nicht aus. Das könnte die Zinkkurse unterstützen.



Nach kräftigen Verlusten im September 2023 bewegen sich die **Zinn-Preise** mit geringer Volatilität seitwärts. Zuletzt notierte Zinn bei 25 800 Dollar je Tonne. Mit Spannung schaut der Markt auf die Präsidentenwahl in Indonesien, die am 14.4.2024 stattfindet. Indonesien ist der weltgrößte Exporteur von Zinn. Offen ist, ob der neue Präsident die Politik der Stärkung der nationalen Industrie unverändert fortsetzt oder neue Akzente setzt. Ein Unsicherheitsfaktor bleibt Wa State, eine fast unabhängige Region in Myanmar, wo sich die mit einem Produktionsverbot belegte größte Zinnmine des Landes befindet.



Seit Ende November bewegen sich die **Nickel-Kurse** zwischen 16 000 bis 17 000 Dollar je Tonne. Zuletzt notierte Terminnickel bei 16 370 Dollar. Die aktuellen Preise sind für viele Minenbetreiber zu niedrig, um noch mit Gewinn produzieren zu können. Als Folge wurden bereits Minen geschlossen. Dies stärkt die Position Indonesiens, das mittlerweile die Hälfte der weltweiten Nickelproduktion abdeckt. Allerdings hat Indonesien ein Problem: Immer mehr Käufer achten darauf, dass Rohstoffe nach ESG-Regeln produziert wurden. Diesen Nachweis zu erbringen, wird für Indonesien mit Kohleproduktion und hohem Ausstoß von Treibhausgasen immer schwerer. Angesichts dieser und anderer Unwägbarkeiten dürfte der Nickelmarkt auf absehbare Zeit immer wieder mit Überraschungen aufwarten.



Nach mehr als 10%igem Anstieg der **Aluminium-Preise** im Dezember war kurzfristig Hoffnung aufgekeimt: Darauf, dass die meisten Anbieter wieder mit Gewinn produzieren könnten. Im Januar wurden die Gewinne aber wieder abgegeben. Zuletzt notierte Terminware leicht erholt bei 2 246 Dollar. Für viele europäische Aluminiumhütten ist bereits seit längerer Zeit die Produktion wegen hoher Energiepreise nicht mehr rentabel. Für die erfolgreich operierenden Aluminiumverarbeiter steigt hierdurch die Abhängigkeit von Importen. In einer auf den globalen Warenaustausch ausgerichteten Weltwirtschaft wäre das kein Problem. Angesichts der Dominanz Chinas bei der weltweiten Aluminiumproduktion, der Sanktionen gegen Russland und der sich häufenden Störungen der Lieferwege ist dies aber kein beruhigender Gedanke.

